

worden ist, als Verflagte abgesetzt hat. Nur läßt sich die Werth= berechnung nicht auf den flägerischen Ladenpreis von 15 Sgr. be= gründen, sondern lediglich auf den Nettopreis, welchen Kläger im buchhändlerischen Verlehe für seine Separatabdrücke des Regle= ments ansetzt. Ob dieser 10 Sgr. oder 11¼ Sgr. beträgt, ist deshalb durch die Instruction noch näher zu ermitteln.

Nus diesen Gründen ertheilt der Königl. literarische Sach= verständigen=Verein hiermit sein pflichtmäßiges Gutachten dahin:

ad 1. daß der von der Verflagten veranfaltete Abdruck von 1000 Exemplaren des Geschäfts=Reglements für die Subaltern= Büreaus der Königl. Gerichte als ein verbotener Nach= druck anzusehen;

ad 2. daß die Entschädigung des Klägers nach dem Netto= Buchhändler=Preise des vom Kläger veranfalteten Separatab= druckes, für jedes von der Verflagten wirklich abgesetzte Exemplar zu berechnen, dem Kläger jedoch nach S. 12. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 vorzubehalten, auf Ueberlassung der concessirten Exemplare, unter Anrechnung der von der Verflagten darauf verwendeten Muslagen, anzutragen.

Beschlossen in der Sitzung vom 10. August 1842.

R. I. S. = N.

№ 17.

Der Eigenthümer der Buchhandlung M., in deren Verlage Temme's „Lehre vom Diebstahl nach Preussischem Rechte“ 1840 erschienen ist, hat bei dem zuständigen Gerichte eine Denunciation wegen Nachdrucks gegen den Buchhändler N. angebracht auf Grund der aus dem gedachten Temme'schen Werke gemachten Mus= züge, welche sich in dem das Criminal=Recht betreffenden Supple= mentbände zu den von dem N. verlegten „Ergänzungen und Er= läuterungen der Preussischen Rechtsbücher“ S. 253—279. finden.

Es ist darauf ein Scrutinalverfahren gegen den M. eingeleitet worden, der die Erlaubnis eines Nachdrucks durchweg in Abrede stellt, und es sind die vollständigen Acten, welche den vorchriftsmäßigen status causae et controversiae enthalten, nebst den mit dem Gerichtsfiegel versehenen Druckwerken (dem corpus delicti und dem zu vergleichenden Gegenstande), dem literarischen Sachverständigen = Vereine zur Begutachtung der Frage vorgelegt: ob der Supplementband quaestionis resp. die darin enthaltenen Allegate Seite 253—279. aus dem erwähnten Semmelchen Werke als ein Nachdruck desselben zu betrachten seien?

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst ist das Vorliegen eines verbotenen Nachdruckes nicht anzunehmen.

Die Ausführungen des Denuncianten sind im Wesentlichen folgende.

Die in dem Supplementbande enthaltenen ausgezogenen Stellen seien aus dem Semmelchen Werke geradezu entnommen. Eine solche rein mechanische Entlehnung, deren Charakter auch durch die gewählte oratio obliqua nicht geändert werde, sei ein vom Gesetze verböthter partieller Nachdruck, und zwar vorliegenden Falles im Umfange von vollen anderthalb Bogen. Die Ausnahmen, welche das Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 4. Nr. 1 u. 2. statuire, fänden dem Werke des Denunciaten nicht zu Statuten, welches ein wesentlich compilatorisches sei, sondern nur solchen Werken, die ein selbstständiges Gebäude eigener Gedanken enthielten, und gelegentlich Stellen aus anderen Schriften anführten. Die „Ergänzungen“ seien in der That eine bloße, wenn auch wohl = und systematisch = gearbeitete Compilation, und könnten nicht darauf Anspruch machen, ein nach einer neuen Idee entworfenes Preussisches Controversenrecht zu sein, wie etwa Mächter's Lehrbuch des Strafrechts oder Grünbler's Boletif des Deutschen Rechts. Denn zu einem ius controversum reiche eine äußere Zusammenstellung fremder Gedanken nicht aus, sondern gehöre deren innere Verbindung durch geistige Beherrschung, Bearbeitung und Durchbildung des vorhan =

benen Stoffes. Die relative Brauchbarkeit der „Ergänzungen“, sowie der relative literarische Werth derselben beeinträchtigt aber um so mehr das geistige Eigenthum an den benutzten Werken, als gerade durch Misspflückung der besten und practisch=brauchbarsten Stellen, und namentlich durch Aushebung dessen, was über practisch controverse Lehren gesagt werde, der eigentlich von dem größtentheile des Publicums der Practiker gesuchte Kern den benutzten Werken entnommen, und somit die benutzten Werke dem größeren Absatz entzogen würden, auf welchen sie eben jenes practischen Kernes wegen sonst hätten rechnen können. Durch ein solches Verfahren werde also lediglich der Nachdruck ins Große getrieben, es werde dadurch, anstatt einer einzigen, mit einem Male eine ganze Menge von Schriften nachgedruckt, zum großen Theile entbehrlich gemacht, und der rechtmäßige Verleger um das Seinige gebracht.

Demnächst führt dagegen an:

Schon das Allgemeine Land=Recht (Th. I. Tit. 11. S. 1025.) gestatte Auszüge aus Schriften, das Gesetz von 1837 aber (§. 4.) sogar das wörtliche Abdrucken einzelner Stellen. Auf diesem Wege könne freilich die Benutzung fremder Werke in ein Blagiat ausarten, wenn sie eine solche Ausdehnung gewinne, daß durch die neue Schrift wesentlich nur eine bereits gedruckte Schrift wieder gegeben werde (wie z. B. die Miniaturbibliothek der Deutschen Glaffier). Mein die incriminirten Mittheilungen von Auszügen aus dem Temme'schen Werke überschriften weder extensiv noch intensiv die Gränze des Erlaubten. Von 436 Seiten des Temme'schen Werkes seien nur etwa 18 Seiten mit corpus in den Auszügen des Supplementbandes der vom Demnichten verlegten „Ergänzungen“ wiedergegeben. Sein Theil oder Abschnitt des Werkes aber sei im Ganzen abgedruckt, sondern es seien nur einzelne Sätze und Ausführungen ihrem wesentlichen Inhalte nach, seine einzige Ausführung wörtlich, aufgenommen. Nur die hauptsächlichsten Ansichten Temme's über zweifelhafte Fragen des Preussischen Rechts seien mitgetheilt, der bei weitem größte Theil des

Werkes völlig unbenutzt geblieben, welches eine vollständige historische = dogmatische Darstellung der Lehre vom Diebstahl nach meinem und Preussischem Rechte enthalte. Das Werk werde durch die Benutzung in den „Ergänzungen“ nicht nur nicht überflüssig gemacht, sondern vielmehr der näheren Beachtung der Juristen anheim gegeben. Das Gesetz vom 11. Juni 1837 aber komme mit den im S. 4. gemachten Ausnahmen, den Worten und den Motiven nach, keinesweges bloß neuen und selbstständigen, sondern unbedingt auch compilatorischen Werken zu staten. Obenein seien die vom Denunciaten verlegten „Ergänzungen“ keine bloße Compilation, sondern vielmehr das Product einer selbstständigen literarischen Thätigkeit, gegründet auf die für das Preussische Recht neue Idee, neben den Ergänzungen der Preussischen Rechtsbücher durch die Gesetzgebung ein Preussisches ius controversum und ein Repertorium über sämmtliche dahin einschlagende wissenschaftliche Leistungen zu liefern. Die eigene Geistes thätigkeit der Verfasser trete namentlich hervor: 1) in der nicht mechanischen Auseinandersetzung, sondern systematischen Darstellung der verschiedenen Ansichten über die controversen Fragen; 2) in den ausführlichen historischen Einleitungen und literarischen Notizen zu den Haupttheilen und einzelnen Abschnitten, ja selbst resp. zu den einzelnen Paragraphen; 3) in der Menge eigener kritischer Bemerkungen im Text und in den Noten. — Der S. 4. Nr. 1. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 schütze also gerade recht eigentlich solche Werke, wie die „Ergänzungen“, deren *conditio sine qua non* eben die Benutzung fremder Werke und Gedanken sei, worin auch keine Beeinträchtigung derselben, sondern eher eine Einleitung auf deren weitere Benutzung liege. — Die Medelschkeit in der Benutzung des Semmeschen Werkes über den Diebstahl offenbare sich namentlich noch in den jedesmaligen ausdrücklichen Allegaten aus der Quelle. Auch seien die Auszüge in den „Ergänzungen“ auf die eigenen Verlagswerke des Denunciaten (z. B. von Schmidt, Koch, Grelinger, Gräffnc.) so gut wie auf fremde Werke erstreckt. Denunciat stellt sonach die Griftenz eines verbotenen Nachdrucks völlig in Abrede.

Besor auf die specielle Beurtheilung des vorliegenden Falles eingegangen wird, ist der allgemeine Standpunkt anzuwenden, auf den es hier ankommt. Das Gesetz vom 11. Juni 1837 würde nicht eine Noththat, sondern eine Plage sein, wenn der S. 1. desselben die Auslegung leiden sollte, daß nach ganz mechanischer Vergleichung einer früher und einer später herausgegebenen Schrift gesagt werden dürfte: „Diese Worte oder Wendungen oder Sätze oder Gedanken der neueren Schrift stehen schon in der früheren; also ist ein wenigstens partieller Nachdruck vorhanden, der im Sinne des Gesetzes für verboten zu achten ist.“ Das Gesetz verbietet, eine bereits herausgegebene Schrift „ganz oder theilweise“ ohne besondere Befugniß wieder abdrucken zu lassen. Damit kann aber nicht verboten sein, ein früheres Werk in einem neueren, selbst durch Aufnahme oder Niedergehen einzelner Stellen, zu benutzen, oder Werke verwandten Inhalts zu schreiben, oder Speculationen zu machen, die einem Andern unbequem werden könnten. Damit kann aber — und das ist es, worauf es hier zunächst ankommt — auch nicht in abstracto verboten sein, compilatorische Werke zu verfassen, deren wesentlicher Inhalt anderen, früher erschienenen Schriften entlehnt ist, wenn nicht der gesetzliche Schutz in veratorische Beschränkung ausarten soll. In diesem Sinne hat denn auch das Gesetz „wörtliches Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes“ nicht für Nachdruck erklärt. Die Motive des Gesetzes (vgl. Stibig Commentar S. 54.) ergeben, daß die in solchem Anführen liegende Gedankenbenützung eben so wenig als unerlaubt angesehen werden sollte, wie die Benützung der in einer Druckschrift enthaltenen Gedanken zur Grundlage oder zum Anknüpfungspunkt für neue Productionen. Dabei ist jedoch nicht verkannt worden, daß auf diesem Wege der Benützung fremder Gedanken ein Plagiat begangen werden, das Plagiat unter Umständen auch eine solche Ausdehnung gewinnen könne, daß eine neue Schrift wesentlich nur eine bereits gedruckte wiedergebe und nur als Nachdruck der letzteren anzusehen sei. Man hat sich aber

weislich enthalten, eine bestimmte Gränze durch abstracte gesetzliche Vorschriften ziehen zu wollen.

Hiernach kann es also principmäßig in jedem einzelnen Falle immer nur darauf ankommen, wie eine frühere Schrift in einer späteren benutzt worden ist, nicht aber lediglich darauf, daß eine solche Benutzung stattgefunden hat. Ein Gesichtspunkt ist in dieser Hinsicht bereits in den angezogenen Motiven aufgestellt worden: ob nämlich die Benutzung eine solche Ausdehnung gewonnen habe, daß die alte Schrift durch die neue wesentlich wiedergegeben werde. Daran schließt sich aber noch ein zweiter Gesichtspunkt an, ob das alte Werk durch das neue gerade vermittelt der Art der Benutzung entbehrlich gemacht worden sei. Dies wird namentlich der Fall sein, wenn die besten Stellen, der Kern des alten Werkes, wonach etwa das Bedürfniß des Publicums am meisten greift, dergestalt ausgeplücht worden ist, daß man sich das alte Werk nicht mehr anzuschaffen braucht, daß also namentlich der rechtmäßige Verleger des alten Werkes die Concurrenz des neuen nicht aushalten kann. (Ein Gesichtspunkt, den auch die Denkschrift ex concl. der Hauptversammlung des Börsevereins der Deutschen Buchhändler vom 9. Mai 1841 in Ansehung der Antheologien ins Auge gefaßt hat.) Dergleichen Ausnutzung würde namentlich im entschiedensten Gegenfabe zu solchen Anführungen stehen, welche recht eigentlich erst auf das eigene Studium oder auf die Lectüre des älteren Werkes hinviefen und hinführen. Denn durch solche Anführungen wird das ältere Werk nicht nur nicht entbehrlich, sondern eher noch gangbar gemacht. Verböten kann aber immer nur ein mechanisches und unwissenschaftliches Nutzen sein. Denn auch die Wissenschaft im höheren Sinne des Wortes combinirt den Stoff und die Gedanken, welche bereits vorhanden sind, und macht durch ihre neuen Combinationen gar manche alte Bücher überflüssig, indem sie den Geist daraus zieht und bewahrt, die Spreu aber zurückläßt. Und doch ist der wissenschaftliche „Todschlag“, den ein neues Werk an einem alten

begeht, eher eine tapferere That, die dem alten das verdiente Schicksal bereitet, als eine irgendwie verwerfliche Nachbildung!

Was nun die specielle Beurtheilung des vorliegenden Falles betrifft, so sind die „Ergänzungen“ im Großen und Ganzen ein Werk, dessen Hauptcharakter zwar insofern ein compilatorischer ist, als zu den einzelnen Abschnitten und Paragraphen der betreffenden Gesetzbücher die durch Gesetzgebung, Praxis und Wissenschaft gewonnenen Ergänzungen und Erläuterungen angeführt und zusammengestellt werden. Allein die Construction nach dem leitenden Gesichtspunkt eines Preussischen Controversenrechts ist neu und eigenthümlich, und an eigenen Thaten literarischer und kritischer Art fehlt es nirgends. Dies macht Denunciat mit Recht geltend. Ob das Werk den hohen Werth ähnlicher gemeinrechtlicher Werke habe, das ist freilich eine andere Frage, deren Lösung aber hier gleichgültig ist und lediglich der Geschichte der Wissenschaft und dem Gerichte der öffentlichen Meinung, aber nicht dem Urtheil des Denuncianten anheimfällt. Mag jedoch diese Compilation einen höheren oder geringeren wissenschaftlichen Werth haben: für eine bloß mechanische kann dieselbe nicht gehalten werden. Jedenfalls ist es ein an sich unbegründeter und willkürlicher Unterschied, durch dessen Aufstellung Denunciant den gesetzlichen Schutz für das wörtliche Anführen einzelner Stellen nur ganz neuen und selbstständigen Productionen vindiciren, compilatorischen Werken aber versagt wissen will.

Es wird also nunmehr auf eine Vergleichung des Temmeschen Werkes über den Diebstahl mit den incriminirten Stellen der „Ergänzungen“ ankommen.

Das Temmesche Werk, „die Lehre vom Diebstahl nach Preussischem Rechte“, enthält einen allgemeinen und einen besonderen Theil. Der allgemeine Theil giebt namentlich eine geschichtliche Uebersicht über die Lehre, vom Römischen Rechte an bis zur Deutschen Praxis nach der C. C. C. und von den frühesten Preussischen Verordnungen bis zu den nach-Landrechtlichen. Dann wird die Stellung des Diebstahls im Straffsysteme, der Begriff und die

Requisite, der Gegenstand des Diebstahls, die denselben involvirende Handlung, die dadurch bewirkte Rechtsverletzung, das den Diebstahl begehende Subject und dessen dolus erörtert, und die Gründe zwischen dem bloßen Versuch und der Vollendung des Diebstahls gezogen. Daran schließt sich die Behandlung einiger speciellen Arten des Diebstahls, nämlich des Fund-, Erbschafts- und Familien-Diebstahls, nebst der Lehre von den Strafen des Diebstahls überhaupt und den resp. Milderungs- und Schärfungsgründen. Der besondere Theil ist den einzelnen Arten des Diebstahls gewidmet, in 5 Abtheilungen: von dem gemeinen, gewaltthätigen, wiederholten Diebstahl, von der Theilnahme am Diebstahl und von den polizeilichen Maaßregeln zur Verhütung des Diebstahls. Jede dieser Abtheilungen enthält wieder in besonderen Abschnitten die Modificationen und resp. Qualificationen der besonderen Arten des Diebstahls, welche ihren Gegenstand ausmachen, nach systematischer An- und Unterordnung, immer mit dem Befreien, die dogmatische und historische Methode zu combiniren, namentlich unter Vergleichung des Preussischen Rechts mit dem Römischem und dem gemeinen Deutschen Rechte. Den Schluß des Ganzen bildet ein Anhang von der Praxis des Königlich-Preussischen Criminal-Gerichts zu Berlin.

Benutzt in dem Supplement=Bande der „Ergänzungen“ Seite 253—279., unter steter genauer Hinweisung auf die Seitenzahl des Originals, sind (mit Uebergangung einzelner geringfügiger Abweichungen) folgende Stellen des Kemnerschen Werkes:

- Ergänzungen 1) S. 37. Bemerkungen über die Landrechtliche Terminologie der Ausdrücke „Entwendung“ und „Diebstahl“. (Fast wörtlich, nur in oratione obliqua und mit kleinen Zusammenziehungen.)
= 255 fg. 2) S. 38. Aufstellung der Erfordernisse des Diebstahls. (Wörtlich.)
= 256. 3) S. 111. Ueber die Summische Definition des Diebstahls. (Fast wörtlich.)

- Ergänzungen 4) E. 117. Die Ansicht Semme's vom Diebstahl
 E. 256. an gestohlenen Sachen (in nuce wiedergegeben).
 = 256 fg. 5) E. 120 fg. Vom Versuch des Diebstahls. (Mit
 kleinen Auslassungen, wörtlich, nur, wie immer,
 in oratione obliqua.)
 = 257. 6) E. 119. Eine von Semme referirte und gebilligte
 Ansicht Sumf's (als eine „Bemerkung“ von
 Semme angeführt).
 = 258 fg. 7) E. 339. 336 fg. und 371—374. Bemerkungen
 Semme's zur Circular-Verordnung vom 26. Fe-
 bruar 1799, §§. 14. 15 u. 18. (Zum Theil we-
 sentlich zusammengezogen.)
 = 259. 8) E. 288 ff. Vom Diebstahl an Eswaren. (Nicht
 wörtlich, sondern combinirt.)
 = 260. 9) E. 292. Von der Art der dabei stattfindenden
 Rüsternheit. (Fast wörtlich.)
 = 260. 10) E. 186 (nicht 185). Bemerkungen über den
 großen Diebstahl. (Fast wörtlich.)
 = 260. 11) E. 189. Ueber die Freiheitsstrafe beim kleinen
 Diebstahl. (Desgl.)
 = 260 fg. 12) E. 144—146. Einzelne Bemerkungen über Erb-
 schaft's = Diebstahl. (Zusammengesetzt.)
 = 261. 13) E. 115. Vom Diebstahl an gemeinschaftlichen
 Sachen. (Wörtlich, in oratione obliqua.)
 = 262. 14) E. 129—132 (nicht 121). Semme's Entwicke-
 lung, daß Funddiebstahl kein Diebstahl sei. (Nur
 das Randrechtliche herausgehücht.)
 = 262 fg. 15) E. 155 ff. Diebstahl unter Verwandten. (Nur
 in nuce wiedergegeben.)
 = 264. 16) E. 196. Ein kleiner Satz über den Hausdieb-
 stahl. (Fast wörtlich.)
 = 265. 17) E. 207. Vom Begriff des Nubstahs. (Fast wörtl.)
 = 266. 18) E. 211. Vom Begriff der Früchte. (Zusammen-
 gezogen.)

- Ergänzungen 19) E. 201 fg. Diebstahl an Sachen, die nicht
 E. 266. unter genauer Aufsicht gehalten werden können.
 (Fast wörtlich.)
- = 266. 20) E. 202 fg. Von dem Begriff der eben genannten
 Sachen. (Wörtlich, sogar in oratione directa
 aus einzelnen Sätzen zusammengestellt.)
- = 266 fg. 21) E. 204 fg. Diebstahl im Feuers-, Waffers- u.
 dgl. Nothen. (Fast wörtlich.)
- = 267 fg. 22) E. 237 (genauer 236 unten bis 239). Vom
 Mißdiebstahl. (Aus einzelnen Sätzen fast wört-
 lich zusammengezogen.)
- = 268. 23) E. 175. „Nachtzeit“ beim Diebstahl. (Fast wörtl.)
- = 268 fg. 24) E. 255 u. 257 fg. Diebstahl aus öffentlichen
 Rassen. (Nicht wörtlich zusammengezogene Sätze.)
- = 269. 25) E. 261. Vom Raubdiebstahl. (Mehr zusam-
 mengefaßt als wörtlich.)
- = 269. 26) E. 270. Diebstahl an öffentlichen Denkmälern u.
 (Fast wörtlich.)
- = 270. 27) E. 273 fg. Reichendiebstahl. (Mehrere einzelne
 Sätze zusammengedrückt.)
- = 270 fg. 28) E. 348 (u. 355) bis 357. Wiederholung des
 Diebstahls. (Aus vielen einzelnen Sätzen zu-
 sammengezogen.)
- = 272. 29) E. 367 fg. Vom vierten und fünften Diebstahle.
 (Semme's Ansicht in nuce wiedergegeben.)
- = 273. 30) E. 317 (bis 320). Vom gefährlichen Einsteigen.
 (Verschiedene Stellen fast wörtl. zusammengesügt.)
- = 273 fg. 31) E. 321 (genauer 322—326). Vom Erbrechen.
 (Aus einzelnen Stellen compilirt.)
- = 274. 32) E. 322 fg. Von Nachschlüssel und dergleichen
 Messingen. (Nicht wörtlich.)
- = 274 fg. 33) E. 305 fg. Gewaltthamer Diebstahl in unbe-
 wohnten Gebäuden. (Einzelne Stellen ziemlich
 wörtlich zusammengezogen.)

- Ergänzungen 34) S. 341. Führung von Massen beim Diebstahl.
S. 275. (Zusammenziehung des Wesentlichen der Temme-
schen Ansicht.)
- = 275 fg. 35) S. 334. Diebstahl an Reisenden verübt. (Fast
wörtlich.)
- = 276. 36) S. 336. Aenderung des Begriffs vom Raube
durch die Circular-Verordnung. (Fast wörtlich.
— S. 276 fg. der Ergänzungen ist eine Stelle
aus Temme's Lehre von der Tödtung S. 179 ff.,
über den Raubmord, eingeschaltet.)
- = 277. 37) S. 387. Diebstände. (Temme's Ansicht in
nuce.)
- = 277. 38) S. 401 fg. Diebsteherei. (Desgleichen.)
- = 278. 39) S. 407. Fehleri der Pfandleiher. (Zusam-
mengezogen.)
- = 278 fg. 40) S. 408. Diebstahl der Schlosser-Meister, = Ge-
fellen u. (Fast wörtlich.)

Diese Satz für Satz durchgeführte Vergleichung führt zu dem
Resultate, daß das Temme'sche Werk vom Diebstahl durch die
Benutzung in dem incriminirten Supplement=Bande der „Ergän-
zungen“ weder im Großen und Ganzen wesentlich wiedergegeben,
noch durch Auspflückung der etwa brauchbarsten und wichtigsten
Stellen überflüssig gemacht worden ist. Der practische Montirer
pfllegt Werke, wie das von Temme über den Diebstahl, nicht mit
allen Zuthaten durchzulesen, um sich die für ihn practisch = brauch-
baren Stellen herauszusuchen. Und der wissenschaftliche Practiker
wird durch die mageren, sporadischen und oft aus dem eigentlichen
Zusammenhange gerissenen Mittheilungen aus dem Temme'schen
Werte, welche in den „Ergänzungen“ geliefert werden, keines-
weges der Mühe überhoben, das beachtenswerthe Buch selbst näher
kennen zu lernen. Das Publicum, welches das Temme'sche Werk
vom Diebstahl liest und kauft, findet keinen Ersatz dafür in den
„Ergänzungen“. Und der Verleger des Temme'schen Werkes dürfte
von der Concurrenz der „Ergänzungen“ keinen Nachtheil zu be-

sorgen haben. Es wäre eine Ungerechtigkeit gegen den Verfasser wenn man annehmen wollte, daß sein Werk durch die „Ergänzungen“ entbehrlich gemacht worden wäre. Die in dieser Compilation vorgenommene Benützung des Temme'schen Werkes vom Diebstahl ist jedenfalls nur eine unvollkommene. Was nicht wörtlich wiedergegeben worden, ist äußerlich, mitunter mosaikartig, aneinander gefügt, mit kleinen Umstellungen und Zusammenziehungen, namentlich unter consequenter Auslassung der bei Temme durchgehenden, so wesentlichen Beziehungen auf das gemeine Recht. Zu einer solchen Arbeit gehört freilich mindestens ein juristischer Novitier; ein im Voraus instruirter Setzer oder Drucker, wie Demunciant annimmt, möchte aber doch dazu nicht ausreichen! Vielleicht wendet man hiergegen ein: Also nur weil die Benützung des Temme'schen Werkes vom Diebstahl eine wissenschaftlich mangelhafte war, soll kein Nachdruck vorliegen? Es wäre also Nachdruck, wenn die Benützung eine wissenschaftlich gelungene wäre? Ein solcher Schluß a contrario ist aber nicht zulässig. Denn wäre die Benützung von wahrhaft wissenschaftlichem Werthe, so würde dadurch, nach dem vorher im Allgemeinen Bemerkten, der Begriff des Nachdrucks von vorne herein ausgeschlossen bleiben. Nicht die mangelhafte Benützung als solche kommt dem incriminirten Werke zu statten, sondern der Umstand, daß diese mangelhafte Benützung dem Originalwerke keinen Schaden zu thun, dasselbe nicht einmal theilweise entbehrlich zu machen im Stande ist. Wäre Letzteres der Fall, so würde auch die unvollkommenste Benützung in Nachdruck ausarten können.

Die Benützung des Temme'schen Werkes hätte also allerdings, trotz dem Allgemeinen Rand=Recht Th. I. Tit. 11. S. 1025. und dem Besetze vom 11. Juni 1837 S. 4. Nr. 1., einem verbotenen Nachdruck gleich kommen können. Dieselbe hat aber im vorliegenden Falle keine solche Ausdehnung gewonnen, um dem Schutze des angeführten S. 4. entzogen zu werden. Die dem Temme'schen Werke entnommenen Anführungen — meist ins Kurze gezogene Sätze und Urtheile von Temme, unter wörtlicher Aufnahme der

Resultate, resp. auch der Gründe und Beispiele — sind nicht im Zusammenhange des Temme'schen Werkes mitgetheilt, sondern nach der in den „Ergänzungen“ überhaupt befolgten Disposition, überdies mehrfach unterbrochen durch Allegate von anderen Mustäben, Büchern und Manuscripten. Sie lassen sich weder ertenflich noch intensiv als verbotener Nachdruck charakterisiren.

Was die Ertenfion betrifft, so ist solche überhaupt mehr nach ihrem Verhältniß zum Umfange des benutzten Werkes, als zu dem des benutzenden zu ernenen. Denn wenn ein sehr ausgedehntes Werk das im Verhältniß zu ihm kleine Werk eines Anderen ganz und wörtlich in sich enthielte, so würde dies nach S. 1. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 ohne Weiteres als ein strafbarer Nachdruck anzusehen sein, wie gering auch die Ausdehnung des aufgenommenen im Verhältniß zum aufzunehmenden Werke wäre. In dieser Beziehung läßt sich also im vorliegenden Falle die Ausdehnung der Allegate nicht groß nennen. Sie haben insgesammt den Umfang von etwa 18 Seiten, während das Temme'sche Werk 436 Seiten von ziemlich gleichem Format und Druck hat. Werden gar nur die nicht in Zusammenziehung mitgetheilten, sondern wörtlich abgedruckten Stellen berücksichtigt, so wird das Verhältniß noch geringer. Und kommt hinzu, daß die Stellen nicht nach ihrer Continuation, sondern nach einer anderen Eintheilung und mit gelegentlicher Einschaltung anderweitiger Nachweisungen und Anführungen aufgenommen sind, so bleiben dieselben gewiß unter der Kategorie der erlaubten wörtlichen Anführungen stehen, soviel die Ertenfion betrifft.

Was dagegen die Intenfität anlangt, so ergibt sich klar, daß weder der incriminirte Supplementband wesentlich nur eine Wiederholung des Temme'schen Werkes genannt werden kann, noch daß ihm hieraus Einverleibte der wesentliche Gehalt des Temme'schen Werkes ist. Denn wenn auch die aufgenommenen Stellen wörtlich und wesentlich nur Bestandtheile der Temme'schen Schrift wiedergeben, so erstreckt sich doch der Supplementband selbst über die ganze Preussische Criminal-Ordnung und das Preussische Cri-

minimal-Recht und nur gelegentlich auch auf den Diebstahl, ist also größtentheils von dem Kemme'schen Werke über den Diebstahl unabhängig. Nur den Artikel vom Diebstahl gründet der Supplementband wesentlich, aber auch nicht ausschließlich auf Kemme, da in demselben auch Ministerial=Platen, Ansichten der Gerichte und Aufsätze anderer Schriftsteller benutzt sind. Daß aber nicht der wesentliche Gehalt des Kemme'schen Werkes in den Supplementband übergegangen, ist schon zuvor ausführlich dargethan. Und selbst so weit wesentliche Elemente wiedergegeben worden, sind dieselben doch aus dem Entwicklungszusammenhange des Kemme'schen Werkes gerissen. Das benutzte Werk ist für den Belehrung Suchenden weder ganz noch theilweise überflüssig gemacht oder ersetzt worden: man lernt aus dem Supplementbande das Kemme'sche Buch im Allgemeinen und in bestimmten Theilen kennen, wird aber für dessen weiteren Inhalt und wesentlichen Gehalt auf dasselbe zurück verwiesen.

Aus diesen Gründen ertheilt der Königl. literarische Sachverständigen=Verein sein pflichtmäßiges Gutachten dahin: daß der das Criminal=Recht betreffende Supplementband der von dem Denunciator verlegten Ergänzungen und Erläuterungen der Preussischen Rechtsbücher, resp. die darin enthaltenen Allegate Seite 253 — 279. aus der Kemme'schen Lehre vom Diebstahl, als ein gesetzlich verbotener Nachdruck des Kemme'schen Werkes nicht anzusehen.

Beschlossen in der Sitzung vom 10. August 1842.

R. I. S.=B.

№ 18.

Der Buchbinder A. hat seit längerer Zeit unter dem Titel „Normal=Schreibe=Buch“ in je 5 Heften mit resp. Deutschen und Lateinischen Buchstaben lithographirte Schreibebücher herausgegeben,

in welchen die Methode befolgt ist, daß auf den gezogenen Linien Vorschriften stehen, die mit den einfachen Buchstaben anfangen, zu den schwereren und zusammengesetzten Buchstaben übergehen, dann einzelne Wörter aufnehmen und in dem je fünften Gesste mit ganzen Säßen schließen. Nach dem Muster dieser sogenannten Normalschreibebücher hat dann der Buchbinder N. unter demselben Titel eben dergleichen Schreibebücher herausgegeben, deren äußere und innere Einrichtung in zweimal 5 Gessten mit Deutschen und resp. Lateinischen Buchstaben den Schreibebüchern des N. wesentlich entspricht. N. hält das Verfahren des N. für einen verbotenen, sein Verlagsrecht beeinträchtigenden Nachdruck, und fordert im Wege des Zivilprozesses eine Entschädigung von 500 Thalern und die Unterjagung des ferneren Drucks und Verkaufs der Normalschreibebücher des N.

Ein vollständiger status causae et controversiae nebst den von den Parteien anerkannten und gehörig bezeichneten beiderseitigen lithographirten Werken ist dem literarischen Sachverständigen Vereine zur Begutachtung der Frage vorgelegt worden: ob die Normalschreibebücher, welche von dem Verflagten N. herausgegeben worden, nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837 als verbotener Nachdruck der im Verlage des Klägers N. unter gleichem Titel erschienenen Bücher anzusehen?

Die Formlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst ist das Vorliegen eines verbotenen Nachdrucks nicht anzunehmen.

Kläger sucht seine Behauptung folgendermaßen zu rechtfertigen. Sein Normalschreibebuch sei ein literarisches Werk, welches auf den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837 Anspruch habe. Das Normalschreibebuch des Verflagten enthalte literarisch nichts Eigenes, sondern sei ein Nachdruck des feinnigen. Kläger habe nämlich schon im Jahre 1825 die Idee zu seinem Normalschreibebuche gefaßt, solche dem betreffenden Consistorio vorgelegt, und dieses habe die Zweckmäßigkeit derselben anerkannt und den Kläger zur weiteren Ausföhrung an den Professor M. verwiesen. M. habe der Idee

des Klägers sich angeschlossen und ein neues System des Schreibunterrichts ausgearbeitet, wofür Kläger denselben vertragsmäßig honorirt und dagegen von dem M. die Ausführung und den Verlauf des Werkes übernommen habe, dem Kläger dann den selbst-erfornenen Titel „Normalschreibebuch“ beigelegt. Das System darin sei dasselbe, welches M. seinem über die Schönschreibekunst herausgegebenen Lehrbuche zum Grunde gelegt. Das Wesentliche daran sei, daß der Schüler durch die Zeichen des Alphabets in fortschreitender Stufenfolge von gewissen leichteren und einfachen bis zu den schwierigeren fortgeführt werde; daß bei jedem späteren Zeichen und jeder späteren Verbindung nur einerlei Neues hinzuge-
gethan, das Uebrige aber aus denjenigen Zeichen konstruirt werde, welche dem Schüler schon aus dem Früheren geläufig geworden. Kläger hält sein Werk für eins der frequentesten „im Buchhandel“, und fügt darauf wegen des ihm aus der Concurrenz des Verlags erwachsenen Schadens seine Entschädigungsforderung.

Der Verklagte befreit, daß das Gesetz vom 11. Juni 1837 irgend eine Anwendung auf den vorliegenden Fall leiden könne. Die Normalschreibbücher des Klägers seien sein Werk der Wissenschaft, sondern ein Fabrikat, das gar nicht Gegenstand des Nachdrucks werden könne. Die Hauptsache, „Buchstaben mit Linien zu verbinden“, sei nicht einmal neu, sondern von Misters her schon jedem Dorfschulmeister bekannt gewesen. Nicht einmal auf den allerdings neu erfornenen Titel „Normalschreibebuch“ könne Kläger ein ausschließliches Recht in Anspruch nehmen. Die vom Kläger behauptete Entstehungsgeschichte seines Schreibebuchs stellt Verklager in Abrede, indem er seinerseits für den Fall, daß die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 1837 auf das vorliegende Verhältniß als möglich erscheinen sollte, eine klägerischer Seite wiederum bestrittene, Entstehungsgeschichte des von ihm, dem Verklagen, herausgegebenen Normalschreibebuches aufstellt, welche ihn von aller Schuld befreien würde, sofern er dabei den Anweisungen höherer (Schul-) Behörden gefolgt wäre.

Das Gesetz vom 11. Juni 1837 setzt, um Schutz gegen Nach-

des Klägers sich abgeschlossen und ein neues System des Schreibunterrichts ausgearbeitet, wofür Kläger denselben vertragsmäßig honorirt und dagegen von dem M. die Auslieferung und den Verkauf des Wertes übernommen habe, dem Kläger dann den selbst-erworfenen Titel „Normal-Schreibbuch“ beigelegt. Das System darin sei dasselbe, welches M. seinem über die Schönschreibkunst herausgegebenen Lehrbuche zum Grunde gelegt. Das Wesentliche daran sei, daß der Schüler durch die Zeichen des Alphabets in fortschreitender Stufenfolge von gewissen leichteren und einfacheren bis zu den schwierigeren fortgeführt werde; daß bei jedem späteren Zeichen und jeder späteren Verbindung nur einerlei Neues hinzugehan, das Uebrigte aber aus denjenigen Zeichen konstruirt werde, welche dem Schüler schon aus dem Früheren geläufig geworden. Kläger hält sein Werk für eines der frequentesten „im Buchhandel“, und stützt darauf wegen des ihm aus der Concurrenz des Verklagten erwachsenen Schadens seine Entschädigungsforderung.

Der Verklagte bestrittet, daß das Gesetz vom 11. Juni 1837 irgend eine Anwendung auf den vorliegenden Fall leiden könne. Die Normal-Schreibbücher des Klägers seien kein Werk der Wissenschaft, sondern ein Fabrikat, das gar nicht Gegenstand des Patents werden könne. Die Hauptsache, „Buchstaben mit Linien zu verbinden“, sei nicht einmal neu, sondern von Alters her schon jedem Dorfschullehrer bekannt gewesen. Nicht einmal auf den allerdings neu erworbenen Titel „Normal-Schreibbuch“ könne Kläger ein ausschließliches Recht in Anspruch nehmen. Die vom Kläger behauptete Entstehungsgeschichte seines Schreibbuchs stellt Verklagter in Abrede, indem er seinerseits für den Fall, daß die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 1837 auf das vorliegende Verhältniß als möglich erscheinen sollte, eine, klägerischer Seite wiederum bestrittene, Entstehungsgeschichte des von ihm, dem Verklagten, herausgegebenen Normal-Schreibbuchs aufstellt, welche ihn von aller Schuld befreien würde, sofern er dabei den Umständen höherer (Schul-) Behörden gefolgt wäre.

Das Gesetz vom 11. Juni 1837 setzt, um Schutz gegen Nach-

druck zu gewähren, voraus: eine Schrift und einen Autor derselben (§. 1.), oder geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architectonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptworte nicht als Kunstwerke zu betrachten sind (§. 18.). Die Schreibbücher des Klägers gehören nicht einmal unter die letzte Kategorie der Zeichnungen oder dergleichen. Dies nimmt Kläger auch nicht in Anspruch. Er will dieselben vielmehr unter die Kategorie der Schriften gezogen wissen, die dem „Buchhandel“ angehören. Allein die praktische Schreibkunst ist eine mechanische Fertigkeit und keine Wissenschaft. Eine „Theorie der Schreibkunst“ würde allerdings zu den Werken der Wissenschaft gehören. Geseht also auch, Kläger hätte allein oder in Gemeinschaft mit dem Professor M., auf welchen er sich beruft, eine Methode des Schreibunterrichts, und zwar gerade die in dem „Normal-Schreibbuche“ angewendete spezielle Methode, neu erfunden (eine Voraussetzung, die freilich erst durch Beweis näher begründet werden müßte), so würde doch ein wesentlicher Unterschied Statt finden zwischen einem Buche, in welchem die neue Methode dargestellt und gelehrt wird, und einem nach dieser Methode eingerichteten Schreibbuche zu practischen Uebungen. Der Erfinder der Methode, welcher ein Buch darüber schreibt, kann ohne Zweifel gegen den Nachdruck dieses Buches Schutz fordern. Aber weiter auch nichts. Also z. B. die gedruckte Theorie über die Schönschreibkunst practisch auszubenten und zu benutzen, kann Niemandem verwehrt sein. Der Verfasser des Buches über die von ihm erfundene Methode kann gegen die practische Benutzung durch einen Anderen, welcher ein Uebungsbuch danach einrichtet, Nichts einwenden. Er kann die Benutzung Niemandem in Recht geben. Freilich liegt der Methode des allmählichen Fortschreitens von den einfachen und leichteren zu den zusammengesetzten und schwierigen Schriftzügen ein Gedanke, und vielleicht ein sehr guter Gedanke zum Grunde, der, wenn er in Worte gefaßt und gedruckt wäre, des Schutzes gegen Nachdruck durchaus würdig sein würde. Kläger selbst nimmt ein Lehrbuch des M. über Schönschreibkunst